

Voraussetzungen zum Erwerb der Fachkunde im Anwendungsbereich Nuklearmedizin

Unterweisung vor Beginn der Tätigkeit

Vor dem erstmaligen Zutritt zu Kontrollbereichen und vor dem erstmaligen Umgang mit radioaktiven Stoffen oder erstmaligem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung ist nach § 38 Abs. 1 StrlSchV den beruflich strahlenexponierten Personen zu Beginn ihrer Tätigkeit in einer mündlichen, arbeitsplatzbezogenen Unterweisung die Art der Tätigkeit, anzuwendende Schutzmaßnahmen und ein Grundwissen im Strahlenschutz, insbesondere den Inhalt der Verordnung, der Genehmigung und der Strahlenschutzanweisung, zu vermitteln. In der Anlage A 8 der Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin sind für diese Personen die an die jeweilige Tätigkeit angepassten Inhalte der Unterweisung aufgeführt

Ärzte ohne die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz dürfen nach § 82 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchV radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlung am Menschen nur anwenden, wenn sie auf ihrem speziellen Arbeitsgebiet über die für den Umgang und die Anwendung erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz verfügen und unter Aufsicht und Verantwortung eines Arztes mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz tätig sind.

Kurse im Strahlenschutz

Kurse im Strahlenschutz vermitteln theoretisches Wissen und Gesetzeswissen. Sie beinhalten praktische Übungen im Strahlenschutz auf dem jeweiligen Anwendungsgebiet im medizinischen Bereich. Die Arten der erforderlichen Kurse sind in der Anlage A 3 der gültigen Richtlinie im Einzelnen dargelegt. Zum Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz sind folgende Kurse in dieser Reihenfolge erforderlich:

- 8-stündiger **Kenntniserwerb** (kann im Rahmen der Weiterbildung vermittelt und mit dem Sachkunde- oder Weiterbildungszeugnis nachgewiesen werden)
- 24-stündiger **Grundkurs** im Strahlenschutz für Ärzte und Medizinphysik-Experten
- **Spezialkurse** im Strahlenschutz nach StrlSchV je nach Anwendungsbereich

Erwerb, Geltungsdauer und Geltungsbereich der Fachkunde

Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen. Sie wird in der Regel durch eine für den jeweiligen Anwendungsbereich geeignete Ausbildung, praktische Erfahrung und die erfolgreiche Teilnahme an von der zuständigen Behörde anerkannten Kursen nachgewiesen. Die Ausbildung ist durch Zeugnisse, die praktische Erfahrung durch Nachweise und die erfolgreiche Kursteilnahme durch eine Bescheinigung zu belegen. Der Erwerb der Fachkunde wird von der zuständigen Stell (in Hessen Landesärztekammer) geprüft und bescheinigt. Bei Ärzten ist zum Erwerb der Fachkunde im Anwendungsbereich Strahlentherapie bei der zuständigen Stelle ein Fachgespräch durchzuführen. Der Kenntniserwerb (Kursteilnahme) darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

Sachkundezeugnis

Die Abfassung des Sachkundezeugnisses kann frei erfolgen. Folgende Angaben sind in diesem Nachweis zu erwähnen:

Allgemeine Angaben:

- Nachweis über praktische und theoretische Kenntnisse (Kenntniskurs)
 - Nachweis der Tätigkeit und Beschäftigungszeiten in den einzelnen Anwendungsgebieten.
 - Nachweis, dass der Erwerb der erforderlichen Sachkunde zeitlich und materiell sichergestellt war (klarstellende Erklärung des Verantwortlichen für die Ausbildung: „Unter meiner fachkundigen Anleitung und Verantwortung hat ...“).
 - Angabe der Vorkenntnisse und Vorbildung auf dem Gebiet der ionisierenden Strahlung in der Medizin.
 - Angaben über Zeitdauer und Art der Tätigkeiten, die zum Erwerb der Sachkunde auf dem jeweiligen Anwendungsgebiet geführt hat und Darstellung der Anzahl der Anwendungen, Art der Untersuchungen und technischen Ausstattung in Bezug auf die Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierende Strahlung am Menschen.
 - Angaben über spezielle Tätigkeiten. Dabei sollen nur solche Tätigkeiten aufgeführt werden, die zum Erwerb der Sachkunde erforderlich sind. Zu den ersten vier Punkten der nachfolgend aufgeführten Anwendungsgebiete sind Angaben über die Häufigkeit der selbständig durchgeführten Untersuchungen und therapeutischen Maßnahmen erforderlich:
 - Erwerb der Sachkunde zur Verwendung offener radioaktiver Stoffe für Untersuchungen am Menschen mit Angaben über die verwendeten radioaktiven Stoffe, Untersuchungsverfahren und Auswertungsmethoden.
 - Erwerb der Sachkunde zur Verwendung offener radioaktiver Stoffe zur Behandlung von Menschen mit Angaben über die verwendeten radioaktiven Stoffe, Behandlungsarten sowie Dosisberechnungen.
 - Erwerb der Sachkunde zur Behandlung mit umschlossenen radioaktiven Stoffen mit Angaben über die durchgeführten Behandlungsverfahren und Dosisberechnungen.
 - Kenntnisse über physikalische und strahlenbiologische Grundlagen der Anwendung ionisierender Strahlung in der Medizin.
 - Sonstige Angaben im Zusammenhang mit der Weiterbildung oder dem Erwerb der Sachkunde, z.B. Beteiligung am Unterricht oder Vorträge, Teilnahme an Fortbildungskursen und Spezialveranstaltungen, Veröffentlichungen u.a.
 - Abschließende Beurteilung, ob der zu Beurteilende nach Ansicht des oder der Ärzte, bei dem oder denen die Sachkunde im Strahlenschutz erworben wurde, die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt, die Voraussetzung für die Erteilung der Fachkunde sind.
- Unterschrift, Datum und Stempel des Ausstellers

Es ist darauf zu achten, dass alle Zeugnisse und Kursbescheinigungen in beglaubigter Kopie einzureichen sind.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Weiterbildungsabteilung:
weiterbildung@laekh.de

Richtlinien und Vorgaben zum Erwerb der Fachkunde im Anwendungsbereich Nuklearmedizin

A 1 2.1 Offene radioaktive Stoffe

A 1 2.1.1 Gesamtgebiet (Diagnostik und Therapie)

Mindestens 36 Monate Erwerb von Sachkunde bei der Anwendung offener radioaktiver Stoffe am Menschen davon

- mindestens 24 Monate bei der Diagnostik und 6 Monate bei der Therapie mit offenen radioaktiven Stoffen.

Sofern sich die Fachkunde auch auf die endovaskuläre Strahlentherapie mit offenen radioaktiven Stoffen erstrecken soll, muss der Erwerb der Sachkunde in diesem Gebiet und die notwendige Anzahl dokumentierter Anwendungen nachgewiesen werden.

Diese Sachkunde kann parallel innerhalb der 36-Monate Gesamtzeit erworben werden. In der Bescheinigung nach Anlage A 6 ist die Fachkunde auf diesem Gebiet gesondert auszuweisen.

Anzahl dokumentierter Anwendungen:

- 2.200 (gemäß Anlagen A 1 Nr. 2.1.2 und A 1 Nr. 2.1.5)

Zusätzlich zum Grund- und Kenntniserwerb:

- Spezialkurs im Strahlenschutz beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen in der Nuklearmedizin nach Anlage A 3 Nr. 1.2

A 1 2.1.2 Diagnostik (einschließlich tomographischer Techniken (PET, SPECT))

Mindestens 30 Monate Erwerb von Sachkunde bei der Anwendung offener radioaktiver Stoffe zur Untersuchung am Menschen.

Anzahl dokumentierter Untersuchungen:

- 2.000 (in angemessener Gewichtung, davon mindestens 500 mit PET-Technik)

Zusätzlich zum Grund- und Kenntniserwerb:

- Spezialkurs im Strahlenschutz beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen in der Nuklearmedizin nach Anlage A 3 Nr. 1.2

A 1 2.1.3 Organbezogene Diagnostik

Mindestens 18 Monate Erwerb von Sachkunde in der Diagnostik mit offenen radioaktiven Stoffen davon

- mindestens 12 Monate auf dem betreffenden Organgebiet, bei Erweiterung auf weitere Organgebiete jeweils 6 Monate

Anzahl dokumentierter Untersuchungen:

- Zentralnervensystem 150
- Skelett und Gelenksystem 800
- Kardiovaskuläres System 500
- Respirationssystem 200
- Gastrointestinaltrakt 50
- Urogenitalsystem 250
- endokrine Organe 800
- Hämopoetisches und lymphatisches System 400 (einschließlich Onkologie und Entzündungsdiagnostik)

Zusätzlich zum Grund- und Kenntniserwerb:

- Spezialkurs im Strahlenschutz beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen in der Nuklearmedizin nach Anlage A 3 Nr. 1.2

A 1 2.1.4 Bildgebende nuklearmedizinische Diagnostik (z.B. PET/CT; ohne Schilddrüse und in-vitro-Diagnostik) für Personen, die die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz für das Gesamtgebiet der Röntgendiagnostik nach RÖV bereits erworben haben

Mindestens 24 Monate Erwerb von Sachkunde in der Diagnostik mit kombinierten PET/CT Untersuchungsverfahren

Anzahl dokumentierter Untersuchungen:

- 1.600 (davon mindestens 800 nicht in PET- oder SPECT-Technik)

Zusätzlich zum Grund- und Kenntniserwerb:

- Spezialkurs im Strahlenschutz beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen in der Nuklearmedizin nach Anlage A 3 Nr. 1.2

A 1 2.1.5 Therapie (nur in Verbindung mit Anlage A 1 Nr. 2.1.2)

Mindestens 6 Monate Erwerb von Sachkunde in der nuklearmedizinischen Therapie

Anzahl dokumentierter Anwendungen:

- 200

davon mindestens

- benigne Schilddrüsenerkrankungen 100
- maligne Schilddrüsenerkrankungen 25
- andere solide oder systemische maligne Tumoren und/oder benigne Erkrankungen (einschließlich Anlage A 1 Nr. 2.1.6) 10

A 1 2.1.6 Endoluminale, endovaskuläre und endokavitäre Strahlentherapie mit offenen radioaktiven Stoffen (z.B. SIRT, RSO, Re-Ballonkatheter) (nur zusätzlich zu Anlagen A 1 Nr. 2.1.1 bzw. A 1 Nr. 2.1.5 siehe auch in Anlage B Nr. 5.38 Fachkundegruppe N6)

Anzahl dokumentierter Anwendungen:

- 10